



Monika Griefahn

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecherin für Kultur und Medien der SPD-Bundestagsfraktion
Ministerin a. D.

Herr Prof. Dr. Christoph Börker
DEGUWA
Schaperstr. 19
10719 Berlin

X Deutscher Bundestag

Mitarbeiter: Felix Falk, Renate Mantzke
Platz der Republik, 11011 Berlin
Tel: (030) 227-72425 / 26
Fax: (030) 227-70125
Email: monika.griefahn@bundestag.de
Internet: www.monika-griefahn.de

□ Bürgerbüro Lkr. Harburg

Mitarbeiter: Matthias Westermann
Brauhoferstraße 1, 21423 Winsen/Luhe
Tel: (04171) 780171
Fax: (04171) 780172
Email: monika.griefahn@wk.bundestag.de

□ Büro Lkr. Soltau-Fallingb. Bstl

Mitarbeiterin: Gunda Ströbele
Uppen Drohm 19, 29643 Neuenkirchen
Tel: (05195) 5050
Fax: (05195) 5052
Email: sfa@monika-griefahn.de

8. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Börker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.4.2006, in dem Sie mich um eine Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut" bitten.

Bei dem angesprochenen Gesetzentwurf handelt es sich um einen Regierungsentwurf, der aufgrund der Vorlage des federführenden Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) am 15. Februar 2006 im Bundeskabinett verabschiedet worden ist. Mit dem Gesetzentwurf wird endlich die innerstaatliche Rechtsanpassung zum Kulturgüterschutz vorgenommen und die Regelungen des o.g. UNESCO-Übereinkommens in nationales Recht überführt. Das parlamentarische Verfahren ist nunmehr mit der Zuleitung des Regierungsentwurfs an den Bundesrat eingeleitet worden. Erst nach der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird der Entwurf dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Eine Befassung mit dem Gesetzentwurf insgesamt und der von Ihnen im Speziellen angesprochenen Problematik hat es daher in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages bislang noch nicht gegeben.

Ich stimme Ihnen zu, dass illegale Grabungen und das Verschwinden von archäologischen Gegenständen aus dem Fundkontext sowohl im Inland als auch im Ausland dramatisch und immens problematisch sind. Die Bundesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, das Bewusstsein über diese Problematik in der Bevölkerung zu schärfen und durch geeignete Maßnahmen den Kulturgüterschutz zu verbessern. In diesem Zusammenhang steht auch das Ausführungsgesetz, ist aber nicht das einzige Vorhaben, das zu diesem Thema vorangetrieben wird. Intensiv arbeitet die Bundesregierung beispielsweise auch daran, die praktischen Abläufe aller am Kulturgüterschutz beteiligten Behörden zu optimieren sowie Kommunikation und Kooperation untereinander zu steigern.

Die SPD-Bundestagsfraktion begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf. Damit überführt Deutschland als eines der letzten Länder ein bereits 1970 vereinbartes Instrument, das mittlerweile als allgemeiner Standard des internationalen Kulturgüterschutzes gilt, endlich auch in eigenes Recht. In vielen Regionen der Welt

sind bedeutende Kulturgüter bedroht. Durch kriegerische Auseinandersetzungen und Plünderungen, aber auch gezielten Diebstahl gehen wertvolle, die kulturelle Identität der Völker prägende Kulturgüter verloren oder werden zerstört. Mit der Umsetzung dieses Übereinkommen wird eine wesentliche kulturpolitische Vereinbarung des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD erfüllt.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen entsprechen den Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens, welches nicht in erster Linie darauf abzielt, Raubgrabungen zu verhindern. Auch ein Verbot des Handels mit archäologischen Gegenständen ist darin nicht vorgesehen. Vielmehr geht es im Kern um die Rückgabe abhanden gekommenen aber zuvor bereits bekannten Kulturguts. Dennoch werden in dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes u.a. Regelungen vorgeschlagen, die Bodenfunde aus illegalen Grabungen privilegieren, etwa durch die Möglichkeit des Herkunftsstaates, archäologische Gegenstände aus Raubgrabungen nachträglich als besonders bedeutsam zu qualifizieren, wenn ihre Existenz nach Verbringung ins Ausland bekannt geworden ist. Der Gesetzentwurf beschreibt Aufzeichnungspflichten für den Kunst- und Antikenhandel und ein Verbot der Verbringung von unrechtmäßig ausgeführten nationalen Kulturgütern in das Bundesgebiet. Beides kann bei Nichterfüllung oder Verletzung geahndet werden. Die Eintragung national wertvoller Kulturgüter in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive soll verbessert werden.

Dennoch bleiben mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösungen auch aus Sicht der Fachpolitiker der SPD-Bundestagsfraktion noch Fragen offen. Mit einiger Sorge nehmen wir die nicht nur von Ihnen, sondern auch in zahlreichen anderen Stellungnahmen geäußerte Vermutung zu Kenntnis, dass vor allem nicht dokumentierte Kulturgüter aus Raubgrabungen zum Gegenstand des illegalen Handels auch in Deutschland werden könnten. Inwiefern die im Gesetzentwurf vorgesehene Nacherfassung in der Liste durch den Herkunftsstaat binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des illegal verbrachten Gegenstandes tatsächlich anwendbar ist, wird im parlamentarischen Verfahren sorgfältig zu prüfen sein.

Um noch einmal ganz konkret auf die von Ihnen angesprochenen Probleme einzugehen, lassen Sie mich noch folgendes hinzufügen. Das Kulturgutschutzrecht ist eine komplexe Materie, die in öffentlich-rechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht differenziert zu betrachten und zu beurteilen ist. Manche Anregungen, die mit dem Ziel eines optimalen Kulturgutschutzes gemacht werden, stoßen an die Grenzen des rechtsstaatlich Machbaren oder überschreiten diese, so etwa die vielerseits geforderte „Beweislastumkehr“ und Rückwirkung der Rückgaberegelungen. Zugleich existieren aber bereits Mechanismen im deutschen Recht, die den Handel mit illegal ausgegrabenen Kulturgütern erschweren oder unterbinden. So wird das Absetzen oder der Erwerb eines illegal ausgegrabenen Gegenstands aus einem Herkunftsstaat, der generell alle Bodenfunde auf seinem Staatsgebiet als Staatseigentum qualifiziert, in Deutschland regelmäßig den Tatbestand der Hehlerei gemäß § 259 StGB erfüllen, wenn die handelnden Personen die Umstände kennen. Die bei der strafrechtlichen Verfolgung möglicherweise auftretenden Beweisschwierigkeiten und Schutzbehauptungen der mutmaßlichen Täter sind sicher in der Praxis ein großes Hindernis, das aber nicht dem Kulturgutschutzrecht immanent ist, sondern bei jeglicher Straftat auftritt und von den Ermittlungsbehörden im Rahmen des rechtsstaatlich Zulässigen zu überwinden ist. Hier setzen u.a. die oben genannten Bemühungen der Bundesregierung um

verbesserte Kooperation und gesteigertes Bewusstsein auch bei den Strafverfolgungsbehörden an. Auch in zivilrechtlicher Hinsicht trägt unsere Rechtsordnung dem Umstand Rechnung, dass gestohlene Gegenstände anders zu behandeln sind, als legal erworbene. So ist dann auch der gutgläubige Erwerb an abhanden gekommenen Gegenständen nicht möglich. Ein Eigentumserwerb selbst durch den gutgläubigen Erwerber wird daher regelmäßig nicht stattfinden, wenn der gehandelte Gegenstand zuvor durch illegale Ausgrabung dem Herkunftsstaat abhanden gekommen ist.

Abschließend möchte ich Ihnen versichern, dass im Rahmen der parlamentarischen Beratungen eine ausführliche Überprüfung der vorgeschlagenen Regelungen im federführenden Ausschuss für Kultur und Medien stattfinden müssen - nicht zuletzt auch mit Blick auf die Beweislastregelung und die Erweiterung der Aufzeichnungspflicht in den Listen national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive.

Ich hoffe, dass ich mit diesem Schreiben Ihre Frage zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut im Vorfeld der parlamentarischen Beratung im Deutschen Bundestag ausreichend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jovine Jörg". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.